

Satzung
der Stadt Coesfeld vom _____
über die Festsetzung der anrechenbaren Breite und
des Anteils der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Verbesserung
des Basteiwalls und des Marienwalls

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW 2000, S. 245), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) sowie des § 4 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld vom 05.09.2002 hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Basteiwall und der Marienwall werden als Mischfläche ausgebaut. Die anrechenbare Breite wird auf durchschnittlich 9 m und der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird auf 20 v. H. festgesetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.